

nehmung gemacht, daß Staatsdiener, mit denen man in ihren Dienstleistungen keineswegs vorzüglich zufrieden war, bei der Pensionirung am allerbesten weggekommen sind; denn weil man sie gern aus dem Staatsdienste los sein wollte, so brachte man alle möglichen Mittel in Anwendung, welche das Gesetz erlaubte, um sie zum Rücktritt aus dem Staatsdienste zu bewegen. Man will durch diesen Vorschlag verhindern, daß nicht ein Staatsdiener, welcher keineswegs eine vorzügliche Dienstleistung gezeigt hat, sondern nur eine sogenannte „untadelhafte“, „vorwurfsfreie“, auf dem bequemen Wege der Anciennetätsprogression sich zu einem hohen Gehalte fortspiele und dann auf einmal sage: „Nun bitte ich um meinen Abschied, ich will in Ruhe treten, ich bitte um meine Pension.“ Aber die Staatsregierung hat freilich den Vorschlag dazu selbst gebracht, sie hat das Ueble selbst gefühlt, und darum ist der Vorschlag von ihr selbst ausgegangen. Wenn nun die jenseitige Kammer diesen Vorschlag etwas erweitert hat, so ist in der That nur eine Differenz zwischen dem Mehr oder Weniger, zwischen einem geeigneteren oder weniger geeigneten Vorbeugungsmittel vorhanden, und darüber läßt sich in der That sehr schwer streiten. Ich muß noch hinzufügen, daß in der andern Kammer von einigen Mitgliedern zehn Jahre vorgeschlagen wurden; ein Theil der Deputation beharrte aber auf drei Jahren, trat also der Staatsregierung bei; eine andere Fraction, wie der Herr Minister bereits erwähnt, schlug fünf Jahre vor; dann hat man auf fünf Jahre compromittirt. Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Beschluß, den die zweite Kammer gefaßt hat, mit 54 gegen 5 Stimmen durchgegangen ist. Daß also die zweite Kammer von ihrem Beschluß zurücktreten sollte, ist kaum zu erwarten. Obgleich dies kein Bewegungsgrund für uns sein kann, so wollte ich es doch nicht verschweigen. Ich muß gestehen, ich gebe es der Kammer ganz anheim, was sie beschließen will, ich kann mich weder für das Eine mit besonders wichtigen Gründen verwenden, noch für das Andere. Was den Vorschlag Sr. Königl. Hoheit anlangt, so habe ich nur zu erklären, daß ich mit demselben völlig einverstanden bin, und mit demselben auch einverstanden gewesen, wenn er in der Deputation zum Vorschein gekommen wäre. Eben so einverstanden bin ich mit dem Vorschlage, welchen Herr General v. Nostitz-Wallwitz gemacht hat, nämlich, daß man nicht bloß Unteroffiziere, sondern „Unteroffiziere und Soldaten“ sagen möge.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. In der Gesetvorlage ist in §. 2 gesagt: „Die jährliche Pension, auf welche ein emeritirter Staatsdiener Anspruch machen kann, ist nach dem durchschnittlichen Betrage des von demselben in den der Pensionirung vorhergegangenen drei Jahren wirklich bezogenen Dienstinkommens zu berechnen u. c.“ Die Deputation ist hier anderer Meinung und wünscht, daß anstatt „drei Jahren“ gesetzt werde: „fünf Jahren“, und ich habe die Frage an die Kam-

mer zu richten: ob sie in dieser Beziehung sich mit der Deputation einverstehen will? — Gegen 15 Stimmen ist der Antrag der Deputation angenommen.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun über zu dem Antrage der Deputation, der dahin geht: „die Berechnungsweise und zwar in der Fassung anzunehmen, wie sie im jenseitigen Deputationsberichte Seite 461 — 463 und in der Beilage zu diesem Berichte sub R. *) Seite 470 dargestellt ist“. Ich hoffe, die Kammer wird mir ebenfalls, wie es schon dem Herrn Referenten geschehen ist, erlassen, diese Berechnungsweise vorzutragen; es darf wohl vorausgesetzt werden, daß die geehrten Mitglieder mit dem Deputationsberichte der jenseitigen Kammer völlig bekannt sind. Ich wiederhole daher nur die Frage auf den Antrag der Deputation, und frage: ob die Kammer auch hier mit der Deputation sich einverstehen will? — Gegen 3 Stimmen ist auch hier der Antrag der Deputation angenommen worden.

Präsident v. Schönfels Ich wende mich nun zu dem Amendement Sr. Königl. Hoheit; dasselbe soll am Schlusse der Paragraphe angefügt werden und lautet folgendermaßen: „Bei Unteroffizieren und Soldaten, welche unmittelbar in den Civilstaatsdienst übergetreten sind, werden zum Behufe obiger Durchschnittsberechnung die im Militärdienst verbrachten Jahre mit dem ersten im Civilstaatsdienst bezogene Dienstinkommen in Ansatz gebracht“, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie diesem Amendement Sr. Königl. Hoheit beipflichten will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage nun noch: ob die Kammer gemeint ist, die §. 2 in der beschlossenen Maaße anzunehmen? — Gegen 2 Stimmen ist die §. 2 angenommen.

Referent v. Friesen:

§. 3.

Insofern das nach der Bestimmung im Eingange der §. 2 sich ergebende jährliche Dienstinkommen mehr als 2000 Thaler beträgt, ist der überschießende Gehaltstheil nur nach der Hälfte des der betreffenden Altersstufe entsprechenden Prozentsatzes bei der Pensionberechnung in Anschlag zu bringen.

Im Bericht heißt es:

§. 3.

hat in der zweiten Kammer einstimmige und unveränderte Annahme gefunden, dabei aber einen Zusatz folgenden Inhalts erhalten:

Gehaltstheile, welche ein ermitteltes jährliches Dienstinkommen von 3000 Thlr. übersteigen, wer-

*) Die hier angezogene Beilage sub R. f. L. = M. II. K. Nr. 69 S. 1519.